

Amtsblatt

Nr. 48

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

30. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan
Nr. 74 "Solarpark Osterhagen" 876

Flecken Bovenden

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 878

Samtgemeinde Dransfeld

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dransfeld 879

Gebührentarif zu § 3 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen
in der Samtgemeinde Dransfeld 893
(Friedhofsgebührensatzung)

Flecken Gieboldehausen

Jahresabschluss für das Jahr 2017 sowie Entlastung der
Bürgermeisterin 895

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Schwülme

Verbandsschauen 896

BEKANNTMACHUNG**30. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Entwürfen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ und den Begründungen mit den Umweltberichten dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ liegt nordöstlich des Ortsteils Osterhagen auf der nordöstlichen Seite der Bundesstraße B 243. Das Plangebiet grenzt direkt an die Bundesstraße an. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osterhagen Flur 6 Nr. 35/2, 36/2, 37/2 (teilw.) und 38/1 (teilw.),

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,88 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches folgt überwiegend an vorhandenen Flurstücksgrenzen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ und der Begründungen mit den Umweltberichten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von

Mittwoch den 25.10.2023 bis einschließlich Montag, den 27.11.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus) Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- bezüglich des Schutzgutes Boden
 - o Umweltbericht (in der Begründung)
- bezüglich des Schutzgutes Wasser
 - o Umweltbericht (in der Begründung)
- bezüglich des Schutzgutes Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Umweltbericht (in der Begründung)
- bezüglich des Schutzgutes Landschaft
 - o Solarkonzept - Abschlussbericht BAD LAUTERBERG IM HARZ
 - o Umweltbericht (in der Begründung)
- bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, Artenschutz
 - o Faunistische Untersuchungen - Avifauna - „Solarpark Osterhagen“ in Bad Lauterberg im Harz
 - o Faunistische Untersuchungen - Tagfalter und Heuschrecken - „Solarpark Osterhagen“ in Bad Lauterberg im Harz
 - o Umweltbericht (in der Begründung)
- bezüglich des Schutzgutes Mensch
 - o Gutachten G41/2023 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Nutzern der B 243 durch eine bei Osterhagen zu installierende Photovoltaikanlage
 - o Umweltbericht (in der Begründung)

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu sowie die Gutachten dort einzusehen.

Die Entwürfe der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ und den Begründungen mit den Umweltberichten sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/ planen-bauen-wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zu den Entwürfen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ und den Begründungen mit den Umweltberichten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, wenn sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.

Jockisch

2. Nachtragshaushaltsatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 06.10.2023 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird nicht geändert.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

§4 wird nicht geändert.

§5

§5 wird nicht geändert.

§6

§6 wird nicht geändert.

Bovenden, den 06.10.2023

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.10.2023 bis zum 26.10.2023

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 3.05 öffentlich aus.

L.S.

Bovenden, den 10.10.2023

gez. Brandes

.....
Bürgermeister Brandes

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 13 a Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2023, zur Regelung der Friedhofsordnung, folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhof Barlissen, Atzenhäuser Straße
- b. Friedhof Bördel, Am Heerberg
- c. Friedhof Dankelshausen, Große Straße
- d. Friedhof Dransfeld, Zaunstätte
- e. Friedhof Ellershhausen, Angerweg
- f. Friedhof Imbsen, Göttinger Straße
- g. Friedhof Löwenhagen, Kohlenbergstraße
- h. Friedhof Meensen, Finkenbergring
- i. Friedhof Ossenfeld, Am Tie
- j. Friedhof Varlosen, L 560
- k. Friedhof Varmissen, Varmisser Straße
- l. Friedhofskapelle Bühren, Tiestraße

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Samtgemeinde Dransfeld.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner und Einwohnerinnen oder frühere Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld.
- (3) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem die / der Beizusetzende zuletzt ihren / seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Friedhof ganz oder teilweise seiner Benutzung entzogen werden. Nach der Beschlussfassung des Rates erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Die Außerdienststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten erlischt, wird der / dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Einzelgrabstätte / Doppelgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (6) Außerdem kann sie / er die Umbettung bereits bestatteter Leichen beantragen.
- (7) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Dransfeld in andere Grabstätten umgebettet.
- (8) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr, in der Zeit vom 16. Oktober bis 14. April von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet, sofern nicht andere Besuchszeiten an den Eingängen bekannt gegeben worden sind.

Die Samtgemeinde Dransfeld kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede / Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder-, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Dransfeld und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
 - d. gewerbsmäßig ohne vorherigen Auftrag eines Berechtigten zu fotografieren;
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f. Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Unabhängig von der Bestimmung in § 35 (Ordnungswidrigkeiten) kann, die / der ordnungswidrig Handelnde oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Befolgende, vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeindeverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag, nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Dransfeld anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte /Urnendoppelgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde Dransfeld setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen in den Zeiten: Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Fr. von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Genehmigung der Samtgemeinde Dransfeld eine Beisetzung auch außerhalb dieser Zeit möglich. Für die anfallenden Mehrkosten werden Gebühren gem. § 34 der Satzung erhoben.
- (5) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die Untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Leichen sollen innerhalb von acht Tagen, seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Tage, an denen keine Bestattungen durchgeführt werden (siehe Absatz 4), sind bei der Berechnung der Acht-Tage-Frist nicht mitzuzählen. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

§ 7 Särge

- (1) Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und feuchtigkeitsundurchlässig sein. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes aus gesundheitspolizeilichen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff hergestellt werden.
- (2) Für Erdbeisetzungen sollen die Särge in der Regel nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Größe der Särge bei der Anmeldung der Bestattung der Samtgemeinde Dransfeld mitzuteilen.
- (3) Die Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Dransfeld oder von den von ihr beauftragten Totengräberinnen / Totengräber ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die / Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde Dransfeld entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 9 Ruhezeiten und Nutzungszeiten

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit beträgt bei allen Bestattungsarten und Grabstättenarten gem. dieser Satzung 30 Jahre.

- (2) Eine Wiederbelegung von Doppelgrabstätten ist auf besonderen Antrag möglich.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 2 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdeinzelgrabstätten / Urneneinzelgrabstätten die / der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erddoppelgrabstätten / Urnendoppelgrabstätten die / der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdeinzelgrabstätten / Urneneinzelgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Dransfeld durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11 Grabstättenarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Erdeinzelgrabstätten (§12)
 - b. Kindergrabstätten (§ 12)
 - c. Erdrasengrabstätten mit Kennzeichnung (§13)
 - d. Erddoppelgrabstätten und Erddreiergrabstätten (§ 14)
 - e. Freie Grabstätten (§ 15)
 - f. Urneneinzelgrabstätten (§ 16)
 - g. Urnendoppelgrabstätten (§ 16)
 - h. Urnenrasengrabstätten mit Kennzeichnung (§ 17)
 - i. Ehrengabstätten (§ 18)
 - j. Anonyme Grabstätten (§ 19)
- (3) Die / der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr / sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 12

Erdeinzelgrabstätten

- (1) Erdeinzelgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Die Erdeinzelgrabstätten werden eingerichtet für:
 - a. Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Kindergrabstätte)
Größe der Grabstätte: 1,30 m x 0,60 m
 - b. Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 1,00 m
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.
- (4) Die Verlängerung der Nutzungszeit ist auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühren möglich, wenn öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.
- (5) Das Abräumen von Erdeinzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Während dieser Zeit sind Grabsteine, Fundamente einschließlich Grabeinfassungen von den Angehörigen zu entfernen. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, lässt die Samtgemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen durchführen.
- (6) Zusätzliche Urnenbeisetzungen bis zu zwei Urnen sind auf Erdeinzelgrabstätten während der ersten 10 Jahre nach der Erdbeisetzung zulässig.

§ 13

Erdrasengrabstätte mit Kennzeichnung

- (1) Erdrasengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Sie werden entsprechend § 12 Abs. 2 angelegt, der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Erdrasengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen von der Samtgemeinde in Auftrag gegeben und an der Stele angebracht wird.
- (3) Blumenschmuck ist nur an der Stele des Gräberfeldes erlaubt.
- (4) Erdrasengrabstätten mit Kennzeichnungen werden nur auf dem Friedhof in Dransfeld, Meensen, und Varlosen betrieben.
- (5) Auf dem Friedhof in Dankelshausen können Erdrasengrabstätten mit Kennzeichnung eingerichtet werden. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte in einer Größe von 0,40 x 0,32 m, die ebenerdig zu verlegen ist.

§ 14

Erdoppelgrabstätten und Erddreiergrabstätten

- (1) Erddoppelgrabstätten und Erddreiergrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird.
- (2) In Erddoppelgrabstätten und Erddreiergrabstätten sollen grundsätzlich nur Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften, Kinder, angenommene Kinder und Geschwister bestattet werden. Die Samtgemeinde Dransfeld kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten.
- (3) Als Angehörige gelten:

- a. Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- b. die Ehegatten der unter a) bezeichneten Personen.

Erdoppelgrabstätten sollen nur vergeben werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes oder der überlebende Ehegatte älter als 50 Jahre ist.

- (4) Die Nutzungsrechte an Erdoppelgrabstätten und Erddreiergrabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Überlassung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld ist unzulässig.
- (5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Erdoppelgrabstätten haben eine Größe von 2,00 m x 2,20 m; Erddreiergrabstätten haben eine Größe von 2,00 m x 3,60 m; Abweichungen von diesen Maßen können sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,50 m.
- (7) Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag für die Erdoppelgrabstätte und Erddreiergrabstätte gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühren möglich.
- (8) Die Samtgemeinde Dransfeld kann über die Grabstätte anderweitig verfügen, wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (9) Zusätzliche Urnenbeisetzungen bis zu 2 Urnen je Grabstelle sind auf Erdoppelgrabstätten und Erddreiergrabstätten während der ersten 20 Jahre nach der Erdbeisetzung je Grabstelle zulässig.

§ 15 Freie Grabstätten

- (1) Bei einer freien Grabstätte auf einer eigens dafür vorgesehenen Abteilung können Nutzungsrechte zu Lebzeiten verliehen werden. Dies sind im Einzelnen:
 - a) die Gründung einer Familiengrabstätte,
 - b) die Entscheidung, ob ein Grabmal errichtet wird,
 - c) die Entscheidung, ob eine Dauerbepflanzung oder ein Pflanzbeet gewünscht wird,
 - d) und die Entscheidung, ob die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren verlängert werden soll.
- (2) Freie Grabstätten werden nur als Familiengrabstätten angelegt, deren Größe 2,00 m x 2,20 m, beträgt. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,50 m.
- (3) Die Abteilung wird auf dem Friedhof in Dransfeld, Zaunstätte von der Samtgemeinde Dransfeld ausgewiesen und zur Verfügung gestellt. In einem dafür festgelegten und verbindlichen Lageplan kann der Nutzungsberechtigte sich die / der Nutzungsberechtigte für eine Erdoppelgrabstätte entscheiden, die der Reihe nach belegt wird. Ein Nutzungsrecht an teilbelegten (vorhandenen) Erdoppelgrabstätten gem. § 14 kann erst mit Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld verliehen werden.
- (4) Bei der Verleihung einer Freien Grabstätte nach Absatz (2) wird die jährliche Verlängerungsgebühr gem. § 5 Ziff. 1.2 und 1.3 der Gebührenordnung fällig. Der Abrechnungszeitraum verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die / der Nutzungsberechtigte nichts Anderes äußert.
- (5) Bleibt die Freie Grabstätte bei Anlegung durch den Nutzungsberechtigten ungenutzt, ist zusätzlich eine jährliche Gebühr gem. § 5 Ziff. 6 der Gebührenordnung zu entrichten.

- (6) Die Gebühren nach den Absätzen (4) und (5) werden als Jahresgebühren für das Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Nutzungsrecht für eine Freie Grabstätte verliehen wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht aufgibt. Rückzahlungen von Beträgen sind nicht zulässig.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urneneinzelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Urnendoppelgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von zwei Urnen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird. Die Vergabe richtet sich analog zu den Bestimmungen in § 14 dieser Satzung.
- (3) Die Größe der Grabstätten für Urnengräber beträgt:
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a. Urneneinzelgrabstätte | 0,75 m x 0,75 m |
| b. Urnendoppelgrabstätte | 1,20 m x 1,20 m |

§ 17

Urnenrasengrabstätten mit Kennzeichnung

- (1) Urnenrasengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Sie werden entsprechend § 16 („Urnengrabstätten“) angelegt, der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Urnenrasenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen von der Samtgemeinde in Auftrag gegeben und an der Stele angebracht wird. Blumenschmuck ist nur an der Stele erlaubt.
- (3) Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Dransfeld nach § 1 („Geltungsbereich“) können Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenrasenwahlreihengrabstätten mit Kennzeichnung eingerichtet werden. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte in Größe von ca. 0,40 x 0,32 m und einer Stärke von 0,10 bis 0,15 m, die ebenerdig zu verlegen ist.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 19

Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten dienen der Erd- und Urnenbestattung in einer Rasenfläche. Ihr wesentlicher Sinn besteht darin, dass die einzelnen Grabstellen keine Kennzeichnungen haben, weder Grabbeete noch Grabdenkmäler und Grabeinfassungen angelegt sind. Für sie wird erst im Todesfall auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen.

- (2) Anonyme Grabstätten werden nur auf den Friedhöfen zugelassen, auf denen es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Dies sind die Friedhöfe in Dransfeld, Bördel (nur Urneneinzelgrabstätten), Eilershausen (nur Urneneinzelgrabstätten), Löwenhagen (nur Urneneinzelgrabstätten) und Variosen.

§ 20 Gestaltungspflicht

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zuständig für die Anlegung und Unterhaltung ist bei allen Grabstätten, mit Ausnahme derer nach §§ 13, 17, 18 und 19 dieser Satzung, die Empfängerin / der Empfänger des Gebührenbescheides bzw. die Erben des Verstorbenen oder seine als unterhaltspflichtig in Betracht kommende Verwandte in gerader Linie.
- (3) Jede Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (4) Jede Grabstätte kann alternativ zu § 21 dieser Satzung „insektenfreundlich“ angelegt werden. Für diesen Fall stellt die Samtgemeinde Dransfeld eine entsprechende Pflanzenliste als Auswahl zur Verfügung.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Naturstein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Natursteine dürfen gem. § 13 a Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot von Kinderarbeit eingehalten wird. Die Einhaltung ist der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (4) Nicht zugelassen sind:

Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind, sowie aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan und Kork;
Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

- (5) Für stehende Grabmale sind folgende Maße einzuhalten:

- | | |
|------------------------|--|
| a. Erdeinzelgrabstätte | Höhe 0,70 m - 1,00 m
Breite 0,45 m - 0,90 m |
| b. Erddoppelgrabstätte | Höhe 0,90 m - 1,20 m
Breite 0,70 m - 1,50 m |

Die Mindeststärke beträgt bis zu 1,00 m Höhe 12 cm, darüber hinaus 16 cm

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| c. Kindergrabstätte | Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,40 m |
|---------------------|--------------------------------------|

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| d. Urneneinzelgrabstätte | Höhe bis 0,50 m
Breite bis 0,40 m |
| e. Urnendoppelgrabstätte | Höhe bis 0,90 m
Breite bis 0,50 m |

Die Mindeststärke beträgt 12 cm.

(5) Für liegende Grabmale sind Abmessungen innerhalb folgender Maße zulässig:

- | | |
|--------------------------|---|
| a. Erdeinzelgrabstätte | 0,40 m - 0,50 m x 0,50 m |
| b. Erddoppelgrabstätte | 0,60 m - 1,00 m x 0,60 m
<i>bei einer Stärke von 12 cm - 20 cm</i> |
| c. Kindergrabstätte | 0,40 m x 0,30 m oder
0,40 m x 0,40 m |
| d. Urneneinzelgrabstätte | 0,40 m x 0,30 m oder
0,40 m x 0,40 m |
| e. Urnendoppelgrabstätte | 0,40 m - 0,80 m x 0,60 m |

bei einer Stärke von 10 cm - 20 cm

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen der Grabinschrift, soweit das Grabmal dafür nicht abgebaut wird. Eine Zustimmung ist auch für das Anlegen einer insektenfreundlichen Grabstätte erforderlich.
- (2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Evtl. vorgesehene Grabeinfassungen sind - ebenfalls in zweifacher Ausfertigung - hinsichtlich des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Materialstärke zu beschreiben.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Versagung der Zustimmung

- (1) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde Dransfeld entfernt werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde Dransfeld gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Samtgemeinde Dransfeld kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
 - a. Das Grabmal und das Fundament sind mit Dübeln zu verbinden, wobei die Dübel aus nichtrostendem Metall bestehen und mindestens 15 cm lang sein und einen Durchmesser von mindestens 8 mm haben müssen.
 - b. Das Fundament ist mindestens 7 Tage vor Aufstellung des Grabmals herzustellen. Der Beton des Fundamentes muss mindestens der Güte BN 150 gemäß DIN 1054 entsprechen. Diese Betongüte gilt auch für Betonfertigfundamente.

Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 25

Unterhaltung von Grabdenkmälern

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Dransfeld auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. sorgfältiges Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der nicht ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Dransfeld nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde Dransfeld berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassung, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Samtgemeinde Dransfeld ist nicht verpflichtet, die entfernten Teile aufzubewahren.
- (4) Ist die / der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf dem Friedhof.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen oder Umstürzen von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

- (6) Bei der Beseitigung von Grabmalen und baulichen Anlagen von Grabstätten, bei denen die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt ist, kann die Fläche von der Samtgemeinde Dransfeld insektenfreundlich hergerichtet werden.

§ 26 Entfernung

- (1) Die in § 22 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde Dransfeld entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen von Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 20 Abs. 2 zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Samtgemeinde Dransfeld berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Dransfeld ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal, Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Dransfeld über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Unterhaltung gehören auch die Wege um die Gräber. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Verantwortlich sind die in § 20 Abs. 2 genannten Personen. Die Samtgemeinde Dransfeld kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Alle Grabstätten, mit Ausnahme der in §§ 13, 17, 18 und 19 in dieser Satzung genannten Arten, müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Dransfeld.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben sind verboten. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Unzulässig ist:
- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;

- b. das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem;
- c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- d. das Abdecken der Grabstätten mit Tannenzweigen und ähnlichem Material (Ausnahme: Das „Einwintern“ der Grabstätten);
- e. das Abdecken der Flächen außerhalb der Grabstätten mit Kies oder Splitt.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die / der Verantwortliche gem. § 20 dieser Satzung nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Dransfeld die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die / der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde Dransfeld in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde Dransfeld
1. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen und
 2. die Grabstätte einebnen und einsähen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle

- (1) Jede Leiche soll gem. § 7 Abs. 1 des Nds. BestattG innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle (Friedhofskapelle) überführt werden. Die Leichenhallen und Friedhofskapellen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Dransfeld sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume.
- (2) Die Überführung von Leichen zur Friedhofskapelle, wie auch die Überführung zur Grabstätte, obliegt den Bestattungsunternehmen. Bei der Überführung ist ein Sarg zu benutzen.
- (3) Gem. § 7 Abs. 2 Nds. BestattG ist es unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen; dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier. Wenn eine Ärztin oder ein Arzt Anhaltspunkte feststellt, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung und die Beförderung von Leichen die Bestimmungen des § 7 Nds. BestattG vom 08.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 30

Trauerfeier / Bestattung

- (1) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen des Toten zuständig.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Anhaltspunkte festgestellt wurden, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.
- (3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen (§ 8 Abs. 3 BestattG)
1. die Ehegattin oder der Ehegatte,

2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister.

- (4) Sorgt niemand der in Absatz 3 genannten Personen für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. Die nach Absatz 3 vorrangigen Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nachrangig Verpflichteten an deren Stelle.

§ 31

Grabverzeichnis und Pläne

- (1) Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen und aller Grabstätten geführt.
- (2) Alle, für die Friedhofsverwaltung erforderlichen Unterlagen, werden bei der Samtgemeindeverwaltung geführt. Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Friedhöfe wird ein EDV-Programm benutzt.

§ 32

Zwangsmittel

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzungsbestimmungen kann nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist durch die Samtgemeinde Dransfeld ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 1.000 € festgesetzt werden.
- (2) Statt des Zwangsgeldes können satzungsgemäße Verpflichtungen anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Samtgemeinde Dransfeld oder von einem Beauftragten durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften der §§ 65 bis 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33

Haftung

Die Samtgemeinde Dransfeld haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Dransfeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Dransfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und deren Gebührentarife zu entrichten.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 dieser Satzung sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, den Weisungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, insbesondere einen der in Abs. 3 aufgeführten Tatbestände erfüllt;

- b. entgegen § 5 ohne Zulassung auf den Friedhöfen tätig ist und / oder diese Tätigkeiten außerhalb der von der Samtgemeinde Dransfeld festgesetzten Zeiten durchführt;
 - c. entgegen § 6 dieser Satzung es unterlässt, die Trauerfeiern und Bestattungen unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden oder eine andere als die in dieser Satzung vorgesehene Bestattungsart wählt;
 - d. entgegen § 7 dieser Satzung einen Sarg vorbehaltlich besonderer Ausnahmen aus schwervergänglichen Stoffen oder Kunststoff für eine Erdbestattung benutzt oder Höchstmaße des Sarges überschreitet;
 - e. entgegen § 8 Abs. 3 das erforderliche Entfernen des Grabmales, der Grabeinfassung und der sonstigen baulichen Anlagen nicht vornimmt;
 - f. entgegen § 8 dieser Satzung Gräber aushebt, ohne dazu von der Samtgemeinde beauftragt worden zu sein oder das vor dem Ausheben der Gräber evtl. erforderliche Entfernen der Grabmale oder Einfassungen nicht vornimmt;
 - g. entgegen § 21 die allgemeinen Gestaltungspflichten nicht beachtet;
 - h. entgegen §§ 22 und 23 Grabmale aufstellt, die nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen und / oder nicht genehmigt sind;
 - i. entgegen § 24 die Grabmale nicht den Vorschriften entsprechend fundamentierte und befestigt;
 - j. entgegen § 25 Abs. 1 die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhält;
 - k. entgegen § 26 nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten nicht fristgerecht die Grabstätte abräumt;
 - l. den Vorschriften des § 27 zuwiderhandelt und die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet und unterhält.
 - m. den Vorschriften des § 28 zuwiderhandelt und die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 36

Überleitung der bisherigen Grabarten

Die auf den einzelnen Friedhöfen nach dem bisherigen Recht angelegten Grabarten gelten zukünftig als Grabarten nach dieser Satzung fort.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.03.2017 außer Kraft.

Dransfeld, den 13.09.2023


Mathias Eilers, Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Samtgemeinde Dransfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgenden Gebührentarif beschlossen.

Abschnitt 1

Der Gebührentarif zu § 3 der Friedhofsgebührensatzung vom 13.09.2023 erhält folgende Fassung:

1. Grabnutzungsgebühren für Erdgrabstätten:

1.1	Erdeinzelgrabstätte für 30 Jahre	1.810,00 €
1.1.1	für jedes Jahr der Verlängerung	60,50 €
1.2	Erdrasengrabstätte mit Kennzeichnung	2.195,00 €
1.2.1	Namensschild für die Stele	50,00 €
1.3	Anonyme Erdeinzelgrabstätte	2.195,00 €
1.4	Erddoppelgrabstätte für 2 Grabstellen und 30 Jahre	3.360,00 €
1.4.1	für jedes Jahr der Verlängerung	112,00 €
1.5	Erddreiergrabstätte für 3 Grabstellen und 30 Jahre	4.835,00 €
1.5.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	160,00 €
1.6	Kindergrabstätte für Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 30 Jahre	982,00 €
1.6.1	für jedes Jahr der Verlängerung	33,00 €

2. Grabnutzungsgebühren für Urnengrabstätten:

2.1	Urneneinzelgrabstätte für 30 Jahre	825,00 €
2.1.1	für jedes Jahr der Verlängerung	27,50 €
2.2	Urnenasengrabstätte	950,00 €
2.2.1	Namensschild für die Stele	50,00 €
2.3	Anonyme Urneneinzelgrabstätte	950,00 €
2.4	Urnendoppelgrabstätte für 2 Grabstellen und 30 Jahre	1.470,00 €
2.4.1	für jedes Jahr der Verlängerung	49,00 €

3. Bestattungsgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstätte):

3.1.1	Erdbestattungen	700,00 €
3.1.2	Erdbestattung (Kindergrabstätte)-(1-6)	260,00 €
3.2	Urnbestattung	85,00 €

4. Nutzung der Leichenhalle

4.1	Benutzung der Friedhofskapellen im Bereich der Samtgemeinde Dransfeld Die Gebühr nach Ziffer 4.1 bezieht folgende Benutzungstatbestände gem. § 29 der Friedhofssatzung in der zurzeit gültigen Fassung mit ein:	275,00 €
-----	--	----------

- a) Durchführung einer Trauerfeier und
- b) Benutzung der Leichenkammer einer Friedhofskapelle für die Dauer der Aufbewahrung

(für die Benutzung der Leichenkühlzeile in Dransfeld wird **zusätzlich** eine Gebühr nach Ziffer 4.2 erhoben)

- | | | |
|-----|--|---------|
| 4.2 | Benutzung der Leichenkühlzelle in Dransfeld für die Dauer der Aufbewahrung gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung in der zurzeit gültigen Fassung | 45,00 € |
| 4.3 | Benutzung der Leichenkammer in Ossenfeld (gilt nur für Beerdigungen in Ossenfeld) | 25,00 € |

5. Umbettungen und Einebnungen:

Die Gebühr für Umbettungen und Einebnungen werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand berechnet.

6. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und insektenfreundlichen Grabstätten:

	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen und das Anlegen von insektenfreundlichen Grabstätten	50,00 €
--	--	---------

7. Gebühr für die Einebnung von Grabstätten:

- | | | |
|-------|--|---------|
| 7.1 | Gebühr für den Antrag/ die Anzeigen für die Einebnung einer Grabstätte | 50,00 € |
| 7.2 | Gebühr für den Pflegeaufwand bei Grabeinebnung vor Ablauf der Ruhezeit | |
| 7.2.1 | bei Reihen- und Wahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr | 14,50 € |
| 7.2.2 | bei Urnenreihen- und Urnenwahlreihengrabstellen sowie Kindergräbern je Grabstelle und Jahr | 6,50 € |

8. Gebühr für den jährlichen Pflegeaufwand einer Freien Wahlgrabstätte:

	Jährlicher Pflegeaufwand für durchschnittlich 10 Rasenschnitte (anhand von Musterzeitwerten der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau (FLL))	7,00 €
--	---	--------

9. Zuschlag für die Beisetzungen außerhalb der Beisetzungszeiten

Zuschlag für die Beisetzungen außerhalb der Beisetzungszeiten gem. § 6 Abs. 4 der Friedhofssatzung in der zurzeit gültigen Fassung in Höhe von 30 % der Bestattungsgebühren nach Ziffer 3.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Dransfeld (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 30.03.2017 außer Kraft.

Dransfeld, den 13.09.2023


Mathias Eilers, Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Flecken Gieboldehausen für das Jahr 2017 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr 2017 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit

vom 13.10.2023 bis 23.10.2023

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen,
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 10.10.2023

Die Bürgermeisterin

gez. Wilde
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2023 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Mittwoch, 01. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen
Beginn: Forellenzucht Lehmann

Montag, 06. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme
Beginn: Straßenbrücke L559 vor Güntersen

Mittwoch, 08. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen
Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Montag, 13. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstehagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme
Beginn: Kirche Heisebeck

Mittwoch, 01. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk V: Parkplatz an der B 497 (4 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)
Beginn: Parkplatz B 497

Montag, 06. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle
Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Mittwoch, 08. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde
Beginn: Landesgrenze

Montag, 13. November 2023 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VIII: Rehbach I von Kirche Delliehausen bis zur Ahle, Malliehabenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach
Beginn: Kirche in Delliehausen

Das Schaugebiet erstreckt sich auf Bereiche der Landkreise Northeim, Göttingen und Kassel. Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren. Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 101 WHG das Recht: Grundstücke zu betreten.

Uslar, 05.10.2023
Der Vorstandsvorsteher

